

# RS OGH 2015/2/18 7Ob53/14s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2015

## Norm

VersVG §34a

1. VersVG § 34a heute
2. VersVG § 34a gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2012
3. VersVG § 34a gültig von 06.04.1959 bis 30.06.2012

## Rechtssatz

Bei der Ermittlung der Nachhaltigkeit einer Vereinbarung sind die davon ausgehenden Vor- und Nachteile zu saldieren; eine Abweichung zulasten des Versicherungsnehmers kann daher durch einen zugleich gewährten Vorteil ausgeglichen werden. Ob sich die Vor- und Nachteile zumindest die Waage halten, ist objektiv ex ante zu beurteilen. Bei Vereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dabei ein überindividuell-generalisierender Maßstab anzulegen. Zweifel bei der Bewertung der Vor- und Nachteile gehen zu Lasten des Versicherers.

## Entscheidungstexte

- RS0130047"7 Ob 53/14s  
Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 53/14s  
Beisatz: Die Bestimmung, dass bei Änderung der Beschäftigung (Gefahrenlage) der Versicherer berechtigt ist, die Prämien/Versicherungssummen zum Nachteil des Versicherungsnehmers anzupassen, widerspricht § 34a VersVG und ist unwirksam. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130047

## Im RIS seit

19.06.2015

## Zuletzt aktualisiert am

19.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>